

Ordnung des "Freundeskreises für Kirchenmusik  
an der Evangelischen Stadtkirche Ravensburg".

§ 1

Der "Freundeskreis für Kirchemusik an der Evangelischen Stadtkirche Ravensburg" will beitragen zur Bereicherung des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes.

§ 2

Der Freundeskreis ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Ravensburg.

§ 3

Der Freundeskreis unterstützt und fördert die gesamte kirchenmusikalische Arbeit an der Evangelischen Stadtkirche Ravensburg wesentlich durch finanzielle Beiträge.

§ 4

Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit erstrecken sich insbesondere auf

- die Aufführung von Oratorien und anderen größeren Werken mit und ohne Orchester,
- Kantaten - Gottesdienste und Offenen Singen und
- vom Kantor der Evangelischen Stadtkirche veranstaltete Kirchenkonzerte.

§ 5

Mitglied des Freundeskreises kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich verpflichtet, für die kirchenmusikalische Arbeit an der Evangelischen Stadtkirche Ravensburg eine Spende zu entrichten von mindestens

- Einzelpersonen                   jährlich DM 50,--
- Ehepaare                         jährlich DM 70,--
- juristische Personen jährlich DM 250,--

Die Zahlungen sind zu leisten auf das Sonderkonto der Evangelischen Gesamt-Kirchengemeinde "Freundeskreis....." bei der KSK Ravensburg, BLZ 65050110, Konto.Nr. 48001102.

Über die Spendenbeträge verfügt die Kirchengemeinde zugunsten der kirchenmusikalischen Arbeit an der Stadtkirche. Die Spenden dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Spendenbescheinigungen werden von der Kirchenpflege ausgestellt.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbetrages. Sie endet durch Tod, Austritt oder Nichtzahlung des Jahresbetrages trotz Mahnung.

## § 6

Der Freundeskreis wird vom "Ausschuß für Kirchenmusik an der Stadtkirche" des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Ravensburg geleitet. \*)

\*) § 5 der Ortssatzung der Kirchengemeinde Stadtkirche Ravensburg:

(1) Der Kirchengemeinderat bildet einen

"Ausschuß für Kirchenmusik an der Stadtkirche".

(2) Der Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar

- 3 aus der Mitte des KiGdeRats zu wählenden Mitgliedern, darunter mindestens 1 Pfarrer und 1 Laie,
- dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
- dem Kantor der Stadtkirchengemeinde und
- je einem Mitglied des Kirchenchores, des Posaunenchores und des Bachchores.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder des Kirchengemeinderates sein.

(4) Der Ausschuß ist ein b e r a t e n d e r Ausschuß i.S. von § 56 Abs. 4 KiGO.

(5) Er ist zugleich Leitungsgremium des von der Kirchengemeinde gegründeten "Freundeskreises für Kirchenmusik an der Ev. Stadtkirche Ravensburg", einer rechtlich nichtselbständigen Einrichtung der Kirchengemeinde. Dem Freundeskreis liegt die vom Kirchengemeinderat am 13.12.89 beschlossene Ordnung zugrunde. Die Ordnung - s.Anlage - ist Bestandteil der Ortssatzung.

## § 7

Der Ausschuß unterrichtet die Mitglieder des Freundeskreises einmal jährlich schriftlich über

- die kirchenmusikalischen Veranstaltungen des vergangenen Jahres,
- die Verwendung und den Einsatz der für die kirchenmusikalischen Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der eingegangenen Spenden, sowie über
- die geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen des nächsten Jahres.

Die Mitglieder können zu den Berichten Stellung nehmen, Anregungen geben und Wünsche äußern.

Die Mitglieder erhalten regelmäßig die Konzertprogramme einschließlich Programmvorschau zugesandt. Sie erhalten ermäßigte Eintrittskarten.